

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 212/77BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Sara S. [REDACTED],

[REDACTED] Road, Apt. [REDACTED], [REDACTED]/Canada,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED].

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

156

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
22. Mai 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Henkel, Portmann, Dr. Lang und Gärtner
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats - Entschädi-
gungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 26. No-
vember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens
trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 EBG) liegen nicht vor.

Der Berufungsrichter verneint eine Anspruchsberechtigung der
Klägerin. Er geht dabei von den Grundsätzen aus, die der Bun-
desgerichtshof in der Entscheidung RZW 1970, 503 aufgestellt
hat. Ihre Anwendung nach den Umständen des Einzelfalls verant-
wortet der Tatrichter. Die Beanstandung der Beschwerde, das
Berufungsgericht habe die zur Verfügung stehenden Beweismit-
tel nicht ausgeschöpft, kann unter keinem der in § 219 Abs. 2
EBG genannten Gesichtspunkte zur Zulassung der Revision führen.

Mai

Portmann